

BGer U 98/01 vom 28. Juni 2002

Bundesgericht, 2002-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_98_01

FR: TF U 98/01 du 28 juin 2002

IT: TF U 98/01 del 28 giugno 2002

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Es steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin nicht an den Folgen eines versicherten Unfalles (Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 UVV) leidet. Streitig und zu prüfen ist, ob eine unfallähnliche Körperschädigung (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) vorliegt. b) Die Vorinstanz hat die vom Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 UVG erlassene Bestimmung über die unfallähnlichen Körperschädigungen, welche auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt sind (Art. 9 Abs. 2 UVV), zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird.

E. 2

Das kantonale Gericht gelangte zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin beim Vorfall vom 24. Februar 1999 eine Bandläsion und damit eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. g UVV erlitten habe. Dieser Auffassung kann nicht beigeplichtet werden. Dr. med. N. _____ diagnostizierte ein Distorsionstrauma der Halswirbelsäule mit akutem Cervicalsyndrom. Bei der Ausführung der Turnübung habe eine Hyperextension der Halswirbelsäule stattgefunden. Gemäss seinem Befund bestand in Rotation und Lateralflexion der Halswirbelsäule eine reduzierte Beweglichkeit; Flexion und Extension waren jedoch uneingeschränkt möglich, wenn auch schmerzhaft. Sodann wurde beim Segment C3/4 rechts eine Druckdolenz geklagt. Der Arzt schloss eine ossäre Läsion aus, verneinte einen neurologischen Befund und erachtete die Beschwerdegegnerin als voll arbeitsfähig (Bericht vom 15. März 1999). Es steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin eine Traumatisierung der HWS erlitten hat. Anhand der verfügbaren diagnostischen Mittel konnte der Nachweis einer Verletzung an Wirbelsäulengelenken, Muskeln, Sehnen oder am Bandapparat nicht nachgewiesen werden. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 116 V 153 f. Erw. 5c und d feststellte, ist Art. 9 Abs. 2 UVV klar und differenziert formuliert, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Entsprechend verbietet die Bestimmung, unfallähnliche Körperschädigungen, die nur vermutet, aber nicht nachgewiesen werden, darunter zu subsumieren. Fehlt es aber am Nachweis unfallähnlicher Körperschädigungen, ist die Leistungspflicht des Unfallversicherers nicht gegeben. Kann zwar eine Traumatisierung der HWS, jedoch nicht eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV medizinisch nachgewiesen werden, ist es auch nicht möglich, diese allenfalls unter eine der in dieser Liste aufgezählten Körperschädigungen zu subsumieren. Was die Vorinstanz einerseits und die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde andererseits hiegegen vorbringen, vermag an diesem

Ergebnis nichts zu ändern. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2001 aufgehoben. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, der Swica Gesundheitsorganisation und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 28. Juni 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.